

---

**Studienordnung  
für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. Juni 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 9. Juni 2020 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law (LL.B.). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 5. Juni und 9. Oktober 2019 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 30. April 2020 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Juni 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Bachelorgrad
- § 3 Studienplan
- § 4 Schwerpunktmodule
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Schlüsselqualifikationen
- § 7 Praxissemester im Ausland
- § 8 Bachelorarbeit, Auslandsstudium
- § 9 Berücksichtigung besonderer Belange
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2  
Studienziel; Bachelorgrad**

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des internationalen und nationalen Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

**§ 3  
Studienplan**

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>ECTS</b>	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	<b>Σ</b>	<b>Modulprüfungen</b>
Grundlagen des Rechts und der juristischen Arbeitsweise	5	4							4	Grundlagen des Rechts
Wirtschaftsprivatrecht I	10	8							8	Allgemeiner Teil des Zivilrechts (WPR I)
Wirtschaftsprivatrecht II	7,5		6						6	Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse (WPR II)
Wirtschaftsprivatrecht III	2,5					2			2	Sachenrecht und Grundzüge des Familien- und Erbrechts (WPR III)
Unternehmensrecht I	5		4						4	Unternehmensrecht I
Unternehmensrecht II	5				4				4	Unternehmensrecht II
Rechtsfragen der Digitalisierung	2,5					2			2	Rechtsfragen der Digitalisierung
Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht	5		4						4	Staats-, Verfassungs- und Europarecht Teilmodulprüfungen: 1. Staats- u. Verfassungsrecht 2. Europarecht (Öffentliches Recht I)
Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verwaltungshandeln, Verwaltungs- verfahren, Verwaltungsprozess) und Sozialrecht	7,5			6					6	Verwaltungsrecht und Sozialrecht Teilmodulprüfungen: 1. Verwaltungsrecht 2. Sozialrecht (Öffentliches Recht II und Sozialrecht)
Rechtsanwendung und -durchsetzung und Compliance	7,5					6			6	Rechtsanwendung und -durchsetzung und Compliance Teilmodulprüfungen: 1. Rechtsanwendung und -durchsetzung 2. Compliance
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5			4					4	Insolvenz
Arbeitsrecht und Juristisches Hand- werkszeug Zivilrecht	7,5			6					6	Arbeitsrecht und Juristisches Handwerkszeug Zivilrecht Teilmodulprüfungen: 1. Arbeitsrecht 2. Juristisches Handwerkszeug Zivilrecht

<b>Pflichtmodule</b>	<b>ECTS</b>	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	<b>Σ</b>	<b>Modulprüfungen</b>
Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5		4						4	Steuern 1
Unternehmenssteuerrecht	5			4					4	Steuern 2
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Buchführung)	10	8							8	Wirtschaftswissenschaften Teilmodulprüfungen: 1. BWL 2. VWL 3. Buchführung
Besondere BWL I Finanzierung und Investition	5					4			4	Besondere BWL I
Besondere BWL II Unternehmens- und Personalführung	5					4			4	Besondere BWL II Teilmodulprüfungen: 1. Unternehmensführung 2. Personalführung
Schlüsselqualifikationen 1.1 (IT-Anwendungssysteme)	2,5	2							2	IT 1
Schlüsselqualifikationen 1.2 (Sprache 1)	2,5	2							2	Sprache 1
Schlüsselqualifikationen 2 (Sprache 2)	2,5		2						2	Sprache 2
Schlüsselqualifikationen 3 (Sprache 3)	5				4				4	Sprache 3
Schlüsselqualifikationen 4 (Sprache 4)	2,5					2			2	Sprache 4
Wahlpflichtmodule (gem. § 5)	20		4	4	8				16	Wahlmodule
Schwerpunktmodul I/1	10				8				8	Schwerpunkt I/1
Schwerpunktmodul I/2	5					4			4	Schwerpunkt I/2
Schwerpunkt II	15							12	12	Schwerpunkt 2
zusätzliche Module im Ausland	3							2	2	Auslandsmodule
Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Coaching-Programm	30						4		4	Praktikumsarbeit mit Präsentation
Bachelorarbeit mit unterstützendem Bachelor-Coaching	12							4	4	Bachelorarbeit
<b>Σ SWS</b>		24	24	24	24	24	4	20		
<b>Σ ECTS</b>		30	30	30	30	30	30	30		

- (2) Die Studienleistungen werden im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und besonderen Studienformen, z.B. Projektstudien oder digitalen Lehrformaten, erbracht.

#### § 4 Schwerpunktmodule

- (1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ist ein Schwerpunktfach im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten, bestehend aus zwei Einzelmodulen (Modul 1 mit 10 ECTS und Modul 2 mit 5 ECTS), aus der folgenden Tabelle zu wählen (Schwerpunktmodul I):

Schwerpunktmodul I	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Betrieb und Steuern 1	10				8				8	Betrieb und Steuern 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Unternehmen und Verwaltung 1	10				8				8	Unternehmen und Verwaltung 1
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 1	10				8				8	Arbeitsrecht/ Personal 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1	10				8				8	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Betrieb und Steuern 2	5					4			4	Betrieb und Steuern 2
Unternehmen und Verwaltung 2	5					4			4	Unternehmen u. Verwaltung 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 2	5					4			4	Arbeitsrecht/ Personal 2
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2	5					4			4	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2
Σ SWS					8	4			12	
Σ ECTS	15				10	5			15	

- (2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.
- (3) Ein Schwerpunktmodul (Schwerpunktmodul II) „Business Law and Management“ im Umfang von 15 ECTS wird durch an einer ausländischen Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen des Auslandssemesters (§ 8 Abs. 2) nachgewiesen. Diese Leistungen müssen einen Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht haben; eine doppelte Anrechnung auf weitere im Rahmen des Studiums zu absolvierende Module ist ausgeschlossen.

#### § 5 Wahlpflichtmodule

- (1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung) sind zur fachlichen Erweiterung und Vertiefung acht Wahlpflichtmodule im Umfang von je 2,5 ECTS-Kreditpunkten, vier davon mit Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht, zu wählen.
- (2) Von den Wahlpflichtmodulen sind mindestens vier in englischer Sprache zu belegen.
- (3) Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens vier Veranstaltungen gemäß den Absätzen 1 und 2 in deutscher und vier gemäß Absatz 3 in englischer Sprache zur Wahl stehen.

- (4) Anstelle der Modulbestandteile nach den Absätzen 1 bis 3 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module oder Modulbestandteile sowie allgemeinbildende Module oder Modulbestandteile (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden.

## **§ 6 Schlüsselqualifikationen**

- (1) Die Module „Schlüsselqualifikationen“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung typischer Hilfsmittel der Informationstechnologie.
- (2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessenzahlen und vorhandenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Hochschule besteht.

## **§ 7 Praxissemester im Ausland**

- (1) Der Bachelorstudiengang International Business Law schließt ein Praxissemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) im Ausland ein, das im sechsten Semester absolviert werden soll. Eine Anrechnung von beruflichen Ausbildungs- oder Praxiszeiten erfolgt nicht. Das Praxissemester wird durch einen hauptamtlich Lehrenden begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.
- (2) Ziel des Praxissemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws in einem internationalen Umfeld relevant sind.
- (3) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (4) Das Praxissemester wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis im Ausland (Praktikumsstelle im Ausland) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Das Praxissemester kann im Einzelfall nach vorheriger Einwilligung im Inland durchgeführt werden, sofern
1. die Ableistung im Ausland eine besondere Härte darstellen würde oder
  2. sonstige Gründe für eine Ableistung des Praktikums im Inland sprechen

und ein Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht gewährleistet ist. Hierzu ist vor Antritt des Praktikums ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen, der innerhalb von vier Wochen entscheidet.

- (5) Der/die Studierende und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
- a) die Verpflichtung der/des Studierenden,
    - die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
    - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
    - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden;

- b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
- den Studierenden/die Studierende für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
  - dem/der Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen und ihn/sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit zu unterstützen,
  - den Praktikumsbericht, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
  - einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
  - dem Studierenden/der Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (6) Der/die Studierende ist verpflichtet
- während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem Praxissemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens am Semesterende des jeweiligen praktischen Studiensemesters im Dekanat einzureichen;
  - sein/ihr Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die Fakultät erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.
- (8) Auf der Grundlage des Praktikumszeugnisses, des Praktikumsberichts und der Praxisarbeit erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung des Praxissemesters. Der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende benotet die Leistung der Studierenden auf der Grundlage des Praktikumsberichts und der Praxisarbeit.

## **§ 8**

### **Bachelorarbeit, Auslandsstudium**

- (1) Das siebente Semester ist u. a. für die Bachelorarbeit vorgesehen. Das Thema ist aus dem Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts zu wählen. Die Abfassung erfolgt in englischer Sprache. Zur Unterstützung der Bachelorarbeit wird ein Bachelorcoaching im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden angeboten.
- (2) Im Rahmen des Studiums ist ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule nachzuweisen. Für das Studium an der ausländischen Hochschule ist das siebte Fachsemester vorgesehen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sind an der Hochschule Prüfungsleistungen im Umfang von 18 ECTS einschließlich der Leistungen nach § 4 Abs. 3 (Schwerpunktmodul II) zu erbringen. Die darüber hinaus gehende Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen richtet sich im Einzelnen nach § 10 der Prüfungsordnung. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung der/des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

## **§ 9**

### **Berücksichtigung besonderer Belange**

Bei der Umsetzung dieser Studienordnung sind die Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im Bachelorstudiengang International Business Law (LL.B.) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, 9. Juni 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident